P R O T O K O L L

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 13. Dezember 2022 auf Montag, den 19. Dezember 2022 ausgeschriebene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundene 7. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 23:37 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Berktold, Bgm.-Stv. Robert Hörbst, GV. Florian Singer, GV. Stefan Falger die Gemeinderäte Marc Koch, Pascal Zobl, Benjamin Jauk, Andreas Hosp, Christian Klotz und Roland Müller sowie die Gemeinderat-Ersatzmitglieder Gerda Christine Falger und Mariëlle Van Dassen;
Architekt DI Peter Gladbach;

entschuldigt: GR. Sebastian Schwarz;
nicht entschuldigt: -
Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister Berktold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist keines anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Angelobung des Gemeinderat-Ersatzmitgliedes Mariëlle Van Dassen. Danach folgt die

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung des Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 05.10.2022.

2. Bericht des Bürgermeisters.

3. Beschlussfassung über die Erlassung einer Gebühren- und Indexanpassungsverordnung.

4. Beschlussfassung über die Erlassung einer Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabenverordnung.

5. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.05.2022 – Festsetzung Kindergartengebühren, Elternbeiträge (Anti-Teuerungspaket).

6. Zahlung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an die Vertragsbediensteten der Gemeinde Berwang.

7. Übernahme von Teilstücken aus der Gp. 245/1 (Waltraud Sacha) und Gp. 252/2 (Almdorf Bauträger GmbH) in die künftige Gp. 1326 (öffentliches Gut) in KG 86002 Berwang.

8. Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit der Firma Almdorf Bauträger GmbH betreffend Flächenwidmung zu den Objekten Jagdhaus – Berwang 25 und Berwanger Hof – Berwang 76.

9. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 264, 255, 256, 257, 250/1, 252/1, 252/2, 245/1 und 261 in KG 86002 Berwang (Almdorf Bauträger GmbH).

10. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 1314, 477/22, 477/6 und 477/3 in KG 86002 Berwang (GGAG Berwang und Gde. Berwang).

11. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 348 und 350 in KG 86002 Berwang (Benjamin Jauk).

12. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 05.10.2022.

Das Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 05.10.2022 wird durch den Gemeinderat Berwang genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
7 Stimmen dafür
4 Stimmen enthalten (waren nicht dabei)

Bürgermeister Dietmar Berktold hat für die Tagesordnungspunkte 7, 8, 9, 10 und 11 Herrn Architekt DI Peter Gladbach als Raumplaner der Gemeinde Berwang gebeten und eingeladen an der heutigen Gemeinderatssitzung zur Beratung teilzunehmen. Damit DI Gladbach sowie GR-Ersatz Van Dassen nicht unnötig bis zum Ende der Sitzung abwarten müssen, werden die Tagesordnungspunkte 7, 8, 9, 10 und 11 durch den Bürgermeister entsprechend § 38 Abs. 1 TGO 2001 zur Behandlung vorgezogen.

Zu TOP 7) Übernahme von Teilstücken aus der Gp. 245/1 (Waltraud Sacha) und Gp. 252/2 (Almdorf Bauträger GmbH) in die künftige Gp. 1326 (öffentliches Gut) in KG 86002 Berwang.

Entsprechend des ausgearbeiteten Konzeptes wird dem öffentlichen Gut der Gemeinde Berwang (Wege und Plätze) von der Firma Almdorf Bauträger GmbH (Alleineigentümerin) und nach Maßgabe der Vermessungsurkunde der GeoSystem Ziviltechniker-Vermessungsbüro KG, 6410 Telfs, Hag 4, Geschäftszahl: 9185/22, vermessen am 27.09.2022 und ausgefertigt am 24.10.2022, das **Trennstück 1** im Ausmaß von 284 m² aus Gst. 252/2 in KG 86002 Berwang entgeltlich überlassen.

Entsprechend des ausgearbeiteten Konzeptes wird dem öffentlichen Gut der Gemeinde Berwang (Wege und Plätze) von Frau Waltraud Sacha (Alleineigentümerin) und nach Maßgabe der Vermessungsurkunde der GeoSystem Ziviltechniker-Vermessungsbüro KG, 6410 Telfs, Hag 4, Geschäftszahl: 9185/22, vermessen am 27.09.2022 und ausgefertigt am 24.10.2022, das **Trennstück 2** im Ausmaß von 73 m² aus Gst. 245/1 in KG 86002 Berwang entgeltlich überlassen.

Aus den beiden Trennstücken 1 und 2 wird das neue künftige Grundstück Gp. 1326 in KG 86002 Berwang geformt.

Hierfür wurde ein Kaufvertrag durch die Pranckh Rechtsanwalts GmbH, 8793 Trofaiach, Hauptstraße 42 erstellt, welcher am 13.12.2022 im Gemeindeamt Berwang eingelangt ist. Laut vorangegangener Besprechungen und laut Kaufvertrag ist ein Kaufpreis von EUR 45,00 pro m² vereinbart worden. Demnach ist an die Fa. Almdorf Bauträger GmbH ein Kaufpreis für 284 m² von EUR 12.780,00 und an Frau Waltraud Sacha ein Kaufpreis für 73 m² von EUR 3.285,00 zu bezahlen. Die Gesamtsumme beträgt somit EUR 16.065,00.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren aller Art sowie alle Barauslagen (z.B. Beglaubigungskosten) sind von der Almdorf Bauträger GmbH zu tragen. Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühren sind von der Gemeinde Berwang als Käuferin zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragsteuer ist von den jeweiligen Verkäuferinnen (Almdorf Bauträger GmbH und Frau Waltraud Sacha) zu tragen. Die Vermessungskosten wurden durch Almdorf Bauträger GmbH übernommen.

Der Gemeinderat Berwang stimmt dem Rechtsgeschäft bzw. dem Grundkauf von Grundflächen für das öffentliche Gut der Gemeinde Berwang (Wege und Plätze) wie angeführt und entsprechend der Vermessungsurkunde der GeoSystem Ziviltechniker-Vermessungsbüro KG, 6410 Telfs, Hag 4, Geschäftszahl: 9185/22, vermessen am 27.09.2022 und ausgefertigt am 24.10.2022, zu.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Der Gemeinderat beschließt des Weiteren die Widmung die mit diesen Grundstücksteilungen entstandenen **Trennstücke 1 und 2** als öffentliches Gut und beschließt zudem die Vereinigung dieser Trennflächen zum neuen künftigen Gst. 1326 in KG 86002 Berwang – öffentliches Gut der Gemeinde Berwang (Wege und Plätze).

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 8) Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit der Firma Almdorf Bauträger GmbH betreffend Flächenwidmung zu den Objekten Jagdhaus – Berwang 25 und Berwanger Hof – Berwang 76.

Es wurde ein Raumordnungsvertrag ausgearbeitet. Dieser wird vorgetragen und erläutert. Die Geschäftsführung der Firma Almdorf Bauträger GmbH hat sich durch deren Unterschrift verpflichtet, die Vertragsbestimmungen – auch für ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes – zu erfüllen, anzuerkennen und zuzustimmen.

Der Gemeinderat stimmte den Vertragsinhalten zu und beschließt den Raumordnungsvertrag als Bedingung für die Umwidmung der Grundstücke Gp. 264, 255, 256, 257, 250/1, 252/1, 252/2, 245/1 und 261 in KG 86002 Berwang wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 9) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 264, 255, 256, 257, 250/1, 252/1, 252/2, 245/1 und 261 in KG 86002 Berwang (Almdorf Bauträger GmbH).

Die Firma Almdorf Bauträger GmbH hatte die Grundstücke im Bereich vom Jagdhaus und Berwanger Hof neu vermessen lassen, um teilweise die Grundstücksgrenzen zu ändern. Hierdurch sollen geplante Bauvorhaben ermöglicht werden. Der Flächenwidmungsplan ist daher nach Maßgabe der Vermessungsurkunde der GeoSystem Ziviltechniker-Vermessungsbüro KG, 6410 Telfs, Hag 4, Geschäftszahl: 9185/22, vermessen am 27.09.2022 und ausgefertigt am 24.10.2022, abzuändern.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., den vom Planer AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 19.12.2022, mit der Planungsnummer 802-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang im Bereich 264, 255, 256, 257, 250/1, 252/1, 252/2, 245/1 und 261 KG 86002 Berwang (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang vor:

Umwidmung

Grundstück **245/1 KG 86002 Berwang**
rund 73 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Freiland § 41

sowie rund 73 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weiters Grundstück **250/1 KG 86002 Berwang**
rund 72 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 4, max. Betten: 295, max. Beherbergungsgebäude: 3

weiters Grundstück **252/1 KG 86002 Berwang**
rund 65 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 4, max. Betten: 295, max. Beherbergungsgebäude: 3

sowie rund 1556 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Betten max. 295 und Beherbergungsräume max. 175, max. Betten: 295, Anzahl Beherbergungsräume: 175, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 4, max. Betten: 295, max. Beherbergungsgebäude: 3

weiters Grundstück **252/2 KG 86002 Berwang**
rund 284 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Betten max. 295 und Beherbergungsräume max. 175, max. Betten: 295, Anzahl Beherbergungsräume: 175, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie rund 28 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 4, max. Betten: 295, max. Beherbergungsgebäude: 3

sowie rund 284 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Betten max. 295 und Beherbergungsräume max. 175, max. Betten: 295, Anzahl Beherbergungsräume: 175, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in
Freiland § 41

sowie rund 1241 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Betten max. 295 und Beherbergungsräume max. 175, max. Betten: 295, Anzahl Beherbergungsräume: 175, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 4, max. Betten: 295, max. Beherbergungsgebäude: 3

weiters Grundstück **255 KG 86002 Berwang**
rund 4 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Betten max. 295 und Beherbergungsräume max. 175, max. Betten: 295, Anzahl Beherbergungsräume: 175, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in
Freiland § 41

weiters Grundstück **256 KG 86002 Berwang**
rund 6 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Betten max. 295 und Beherbergungsräume max. 175, max. Betten: 295, Anzahl Beherbergungsräume: 175, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in
Freiland § 41

weiters Grundstück **257 KG 86002 Berwang**
rund 2 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Betten max. 295 und Beherbergungsräume max. 175, max. Betten: 295, Anzahl Beherbergungsräume: 175, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in
Freiland § 41

weiters Grundstück **261 KG 86002 Berwang**
rund 768 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 4, max. Betten: 295, max. Beherbergungsgebäude: 3

sowie
rund 39 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Betten max. 295 und Beherbergungsräume max. 175, max. Betten: 295, Anzahl Beherbergungsräume: 175, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in
Freiland § 41

weiters Grundstück **264 KG 86002 Berwang**
rund 3080 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Betten max. 295 und Beherbergungsräume max. 175, max. Betten: 295, Anzahl Beherbergungsräume: 175, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 4, max. Betten: 295, max. Beherbergungsgebäude: 3

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 10) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 1314, 477/22, 477/6 und 477/3 in KG 86002 Berwang (GGAG Berwang und Gde. Berwang).

Die Gemeinde Berwang hatte das Siedlungsgebiet Berwang vermessen lassen, um den Straßenbau zu ermöglichen und die künftige Grundstücksaufteilung zu erleichtern. Der Flächenwidmungsplan ist daher nach Maßgabe der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, 6600 Reutte, Breitenwanger Straße 12, Geschäftszahl: 121775/GT, vermessen am 19.05.2022 und ausgefertigt am 08.06.2022 abzuändern.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., den vom Planer AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 19.12.2022, mit der Planungsnummer 802-2022-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang im Bereich 1314, 477/22, 477/6 und 477/3 KG 86002 Berwang (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang vor:

Umwidmung

Grundstück **1314 KG 86002 Berwang**
rund 269 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie rund 163 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie rund 269 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weiters Grundstück **477/22 KG 86002 Berwang**
rund 10 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie rund 1626 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

sowie rund 1088 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weiters Grundstück **477/3 KG 86002 Berwang**
rund 150 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie rund 506 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weiters Grundstück **477/6 KG 86002 Berwang**
rund 195 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 11) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 348 und 350 in KG 86002 Berwang (Benjamin Jauk).

Es ist geplant auf den Grundstücken Gp. 348 und 350 in KG 86002 Berwang eine Photovoltaikanlage zu errichten. Hierfür ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., den vom Planer AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 19.09.2022, mit der Planungsnummer 802-2022-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang im Bereich 348 und 350 KG 86002 Berwang (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang vor:

Umwidmung

Grundstück **348 KG 86002 Berwang**
rund 367 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Photovoltaikanlage

weiters
Grundstück **350 KG 86002 Berwang**
rund 332 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Photovoltaikanlage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Anmerkung zum Abstimmungsergebnis zu Top 11): GR. Benjamin Jauk hatte bereits vor der Gemeinderatssitzung seine Befangenheit entsprechend § 29 TGO 2001 zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt, da er selbst der Antragsteller für die Widmungsänderung ist. Daher wurde GR.-Ersatz Mariëlle Van Dassen laut § 34 Abs. 3 TGO 2001 geladen, welche anstelle von GR. Jauk an der Abstimmung teilnimmt.

Nach der Abstimmung zu Top 11) bedanken und verabschieden sich DI Peter Gladbach sowie GR.-Ersatz Mariëlle Van Dassen und verlassen dann den Sitzungssaal um 22:16 Uhr.

Zu TOP 2) Bericht des Bürgermeisters.

- Bgm. Berktold berichtet in aller Kürze über Ereignisse, Besprechungen, Treffen, Projekte usw. die sich seit der letzten Gemeinderatssitzung ereignet haben, so z.B. behördliche Verhandlung zur Kiesgrube/Bodenaushubdeponie Berwang, Fertigstellung der Erneuerung der Stockacher Brücke (Bildbrücke), Asphaltierung im Siedlungsgebiet Berwang, Einholung von Angeboten durch das Baubezirksamt Reutte betreffend dem Bauvorhaben zur Sanierung der Fahrbahn der L21 Berwang-Namloser-Straße im Bereich Rinnen (Baubeginn voraussichtlich April 2023) – zusätzliche Verlegung von Trinkwasserleitungen durch die Gemeinde Berwang, Fertigstellung der Chronik, Sanitätssprengel – neuer Obmann, Vollversammlung der Tiroler Zugspitz Arena, Geburtstage, Jahreshauptversammlung vom Schiclub Berwang, Freiwillige Feuerwehr Berwang sucht einen neuen Kommandanten, Christbaumausgabe, Jungbürgerfeier mit Gemeindeweihnachtsfeier, etc...

Zu TOP 3) Beschlussfassung über die Erlassung einer Gebühren- und Indexanpassungsverordnung.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung folgende

GEBÜHREN- und INDEXANPASSUNGSVERORDNUNG

über
Gebühren- und Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 sowie der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Berwang verordnet:

Artikel I
(Kanalgebührenverordnung)

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 24.06.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **19.12.2022** geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr (Schmutzwasserkanal) nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro **6,35** inkl. 10 % USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.

2. Die Anschlussgebühr (Niederschlagswasserkanal) nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro **2,16** inkl. 10 % USt. je m² der Bemessungsgrundlage.

3. Die Benützungsgebühr nach § 5 Abs. 4 beträgt Euro **2,52** inkl. 10 % USt. je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II
(Wasserleitungsgebührenverordnung)

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 17.11.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **19.12.2022** geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt
   Euro **1,85** inkl. 10 % USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.

2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 a) beträgt
   Euro **1,11** inkl. 10 % USt. je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III
(Müllgebührenverordnung)

Die Müllgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 26.11.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, bleibt unverändert:

Artikel IV
(Hundesteuerverordnung)

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 30.12.2020, bleibt unverändert.

Artikel V
(Erschließungsbeitragsverordnung)

Die Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 28.08.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **19.12.2022** geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragsbeitragssatz nach § 2 wird mit **2,1** v.H. festgesetzt.

Artikel VI
(Friedhofsgebührenverordnung)

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 13.06.2019, bleibt unverändert.

Artikel VII
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.06.2023** in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 4) Beschlussfassung über die Erlassung einer Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabenverordnung.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung folgende

FREIZEITWOHNSITZ- und LEERSTANDSABGABENVERORDNUNG

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG 2022, LGBl. Nr. 86/2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berwang in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgende Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabenverordnung beschlossen:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Berwang legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)		bis	30 m²	Nutzfläche mit	EUR	240,00,
b) von mehr als	30 m²	bis	60 m²	Nutzfläche mit	EUR	480,00,
c) von mehr als	60 m²	bis	90 m²	Nutzfläche mit	EUR	700,00,
d) von mehr als	90 m²	bis	150 m²	Nutzfläche mit	EUR	1.000,00,
e) von mehr als	150 m²	bis	200 m²	Nutzfläche mit	EUR	1.400,00,
f) von mehr als	200 m²	bis	250 m²	Nutzfläche mit	EUR	1.800,00,
g) von mehr als	250 m²			Nutzfläche mit	EUR	2.200,00

fest.

§ 2
Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Berwang legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)		bis	30 m²	Nutzfläche mit	EUR	27,00,
b) von mehr als	30 m²	bis	60 m²	Nutzfläche mit	EUR	55,00,
c) von mehr als	60 m²	bis	90 m²	Nutzfläche mit	EUR	78,00,
d) von mehr als	90 m²	bis	150 m²	Nutzfläche mit	EUR	113,00,
e) von mehr als	150 m²	bis	200 m²	Nutzfläche mit	EUR	153,00,
f) von mehr als	200 m²	bis	250 m²	Nutzfläche mit	EUR	196,00,
g) von mehr als	250 m²			Nutzfläche mit	EUR	239,00

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Gemeinde Berwang über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe (Freizeitwohnsitzabgabenverordnung) vom 06.11.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen

Hinweis zur Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:
Im Vergleich zu anderen Gemeinden und besonders im Verhältnis zur Größe der Gemeinde Berwang (weniger als 600 Einwohner) hat die Gemeinde Berwang außergewöhnlich viele Freizeitwohnsitze innerhalb ihres Gemeindegebietes.

- *Gründe hierfür mögen sein, dass Berwang verkehrstechnisch relativ leicht zu erreichen ist (nur ca. 27 km von der deutschen Grenze entfernt – „vor" dem Fernpass liegend), eine landschaftlich schöne Lage hat und ein beliebter Urlaubsort ist.*

Die Grundstückspreise in Berwang befinden sich zwar derzeit noch unterhalb der Durchschnittspreise für Tirol, doch haben sich diese, gerade in den letzten Jahren, sehr stark nach oben bewegt. Die Tendenz ist weiterhin stark steigend.

- *Es herrscht eine rege Nachfrage von Interessenten (z.B. aus Deutschland, Niederlanden, Österreich, Schweiz usw.) zum Kauf von Immobilien mit genehmigten Freizeitwohnsitzen. Wobei diese (immer öfter) bereits nach nur wenigen Jahren zu einem erheblich höheren Preis weiterverkauft werden. Es hat den Anschein, dass gerade Immobilien mit genehmigten Freizeitwohnsitzen zunehmend als hochpreisige Spekulationsobjekte Verwendung finden.*

Für die genannten Freizeitwohnsitze sind Infrastrukturen in einem nicht unerheblichen Ausmaß durch die Gemeinde bereitzustellen und aufrechtzuerhalten.

- *Nicht wenige ehemalige Bauernhäuser bzw. landwirtschaftliche Wohnwirtschaftsgebäude werden heutzutage als Freizeitwohnsitz genutzt. Viele von diesen Häusern befinden sich in abgelegenen Nebenorten bzw. Weilern der Gemeinde Berwang und sind daher nur über lange Strecken hinweg*

und/oder nur durch unwegsames Gelände erschwert mit einer Gemeindestraße, Wasserleitung, Kanalleitung, Glasfaserkabel, usw. zu versorgen.

Aus den oben genannten Gründen hatte der Gemeinderat Berwang im Jahr 2019, für die damals ab 01.01.2020 gültige Freizeitwohnsitzabgabe in der entsprechenden Verordnung, die (damals) maximal mögliche Höhe der Abgabe festgesetzt.

Entsprechend den oben angeführten Ausführungen und im Hinblick darauf, dass die Tiroler Landesregierung aufgrund des § 14 Abs. 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 204/2021 mit Verordnung vom 05.07.2022 (Vorbehaltsgemeindenverordnung) die Gemeinde Berwang zu einer Vorbehaltsgemeinde erklärt hat, wird der Gemeinderat Berwang in seiner Überzeugung bestärkt, dass die Freizeitwohnsitzabgabe für die Gemeinde Berwang möglichst hoch, wenn nicht sogar in maximaler Höhe festgesetzt werden sollte.
Da nun jedoch die bisherige Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe von den jeweiligen betroffenen Abgabenpflichtigen beinahe vollständig akzeptiert wurde, ist der Gemeinderat Berwang der Auffassung, dass die bisherige Höhe der Abgabe innerhalb der Gemeinde Berwang weiterhin beibehalten werden soll. Eine Anhebung der Freizeitwohnsitzabgabe bis zur derzeitig maximalmöglichen Obergrenze entsprechend dem Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG 2022, LGBl. Nr. 86/2022 ist somit nicht vorgesehen.

Hinweis zur Höhe der Leerstandsabgabe:
Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 204/2021, hat die Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 05.07.2022 (Vorbehaltsgemeindenverordnung) die Gemeinde Berwang zu einer Vorbehaltsgemeinde erklärt. Demnach ist für die Höhe der Leerstandsabgabe der § 9 Abs. 4 TFLAG 2022 maßgebend.

Als Grundlage zur Berechnung der Höhe der Leerstandsabgabe wurden die Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren gemäß § 39 VRV 2015 – Stand: 11 April 2017, veröffentlicht vom BMI Finanzen herangezogen.
Als Bemessungsgrundlage wurde der Median aus den aufgelisteten Basispreisen ermittelt und mit dem Durchschnitt der jeweiligen Abgabenhöhe laut Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG 2022 gleichgesetzt. Die Abgabenhöhe wurde daraufhin im Verhältnis zu den Basispreisen für Berwang berechnet.
Quelle:
https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/vrv-2015/basispreise-grundstuecksrasterverfahren.html

Zu TOP 5) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.05.2022 – Festsetzung Kindergartengebühren, Elternbeiträge (Anti-Teuerungspaket).

Die Gemeinde Berwang hat das Informationsschreiben „Anti-Teuerungspaket" vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden vom 27.09.2022, GZ.: Gem-A-24/967-2022, welches an alle Gemeinden Tirols versendet wurde, erhalten. In diesem Schreiben wird angeführt wie folgt:

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. August 2022 ein Anti-Teuerungspaket zur Entlastung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Tirols beschlossen.

Zur Abfederung der massiven Teuerung und zur Entlastung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Tirols, werden die Gemeinden Tirols angehalten, ***gänzlich auf eine Erhöhung der Müllgebühren*** *sowie* ***der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten, Krippen und Horten*** *zu verzichten.*

Zum Ausgleich der Teuerung hat die Tiroler Landesregierung im Rahmen des Anti-Teuerungspaketes beschlossen, die Erhöhungen für Müllgebühren und Elternbeiträge im Wege des Gemeindeausgleichsfonds ***teilweise abzugelten****. Es werden dem Gemeindeausgleichsfonds im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellt.*

Diese Mittel sollen jenen Gemeinden zugutekommen, die für das ***Jahr 2023 gänzlich auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Beiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen verzichten****.*

Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2023.

Derzeit werden entsprechende Richtlinien ausgearbeitet, mit welchen das nähere Prozedere festgelegt wird.

Hinweis: Die Müllgebühren bleiben entsprechend der letzten Gebühren- und Indexanpassungsverordnung unverändert und werden für das Jahr 2023 nicht angehoben.

Der Gemeinderat Berwang beschließt die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.05.2022, TOP 8) aufgrund der angeführten Begründung.
Es bleiben daher für das laufende Kindergartenjahr 2022/2023 weiterhin die Kindergartengebühren und Elternbeiträge in Geltung, welche auch bereits im letzten Kindergartenjahr 2021/2022 Gültigkeit hatten.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 6) Zahlung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an die Vertragsbediensteten der Gemeinde Berwang.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 66 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 LGBl. Nr. 119/2011, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 48 Landesbedienstetengesetz LGBl. Nr. 2/2012, in der jeweils geltenden Fassung für die Gemeinderatsperiode 2022 bis 2028 folgende einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an die Vertragsbediensteten der Gemeinde Berwang auszubezahlen:

a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften EUR 160,00
b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften EUR 100,00
c) für Kinder, für die dem betroffenen Vertragsbediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
   für das erste Kind EUR 180,00
   für das zweite Kind EUR 215,00
   für jedes weiters Kind EUR 265,00

Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Vertragsbedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf das Monatsentgelt hat. War der Vertragsbedienstete nicht das ganze Kalenderjahr beschäftigt, so besteht gemäß § 49 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 nur ein aliquoter Anspruch. Auszahlungstermin ist spätestens der 10. Dezember jeden Jahres.

Die Anpassung der jährlichen Auszahlungssummen in den nächsten sechs Jahren erfolgt analog mit dem Land Tirol.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 12) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

- Es werden verschiedene Themen angesprochen:

  - Durch die Gemeinde Berwang ist ein Rundschreiben an die Gemeindebürger zur Information betreffend Schneeräumung geplant.

  - Diskussion über die Schneeräumung im Gemeindegebiet.

  - (Nachmittags-)Kinderbetreuung und Mittagstisch für Volksschulkinder in Berwang – Gemeinde soll erheben, ob und in welcher Form der Bedarf gegeben ist. Hierauf ist die Machbarkeit, besonders im Hinblick auf die gesetzlichen Auflagen zu klären.

- GV. Florian Singer merkt an, dass die Firma Almdorf Bauträger GmbH zu ihren geplanten Bauprojekten in Bezug auf die Objekte „Jagdhaus und Berwanger Hof“ inkorrekte touristische Nächtigungszahlen von Berwang herausgibt und veröffentlicht. Die korrekten Nächtigungszahlen sind wesentlich höher als von Almdorf angegeben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Berktold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

Die Gemeindevorstände:

Der Bürgermeister:

Der Bgm.-Stellvertreter:
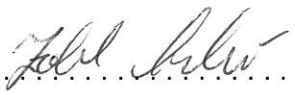
Der Schriftführer: